



Rechtsanwaltskammer
Stuttgart

von Kollegen für Kollegen

Charta der Rechte des Mandanten

Der Mandant hat

1. das Recht auf anwaltlichen Beistand eines von ihm frei gewählten Anwalts seines Vertrauens zu jeder Zeit, auch wenn er nicht über ausreichende Mittel verfügt,
2. das Recht auf einen persönlich und wirtschaftlich, auch von staatlicher Gewalt unabhängigen Anwalt,
3. das Recht auf einen Anwalt, der von Weisungen und Einflüssen Dritter frei ist,
4. das Recht auf einen der absoluten Verschwiegenheit - auch gegenüber Gerichten und Behörden - verpflichteten Anwalt, dessen Vertraulichkeit im persönlichen, telefonischen und schriftlichen Verkehr gewährleistet ist,
5. das Recht auf einen Anwalt, der sorgfältig und ausschließlich die Interessen des Mandanten und keine widerstreitenden Interessen vertritt,
6. das Recht auf vollständige Berücksichtigung des Vorbringens seines Anwalts,
7. das Recht auf einen qualifizierten und fachlich geprüften Anwalt, der für fehlerhafte Dienstleistung haftet,
8. das Recht auf eine prüfbare Abrechnung der anwaltlichen Dienstleistung.

Die *Charta der Rechte des Mandanten* wurden im Herbst 2001 von der Hauptversammlung der Bundesrechtsanwaltskammer (BRAK) in München angenommen. Die Rechtsquellen des anwaltlichen Berufsrechts finden Sie in der Rubrik *Das Berufsrecht der Anwaltschaft*.

www.rak-stuttgart.de